



Bern, 21. September 2007

Adressaten:

die politischen Parteien
die Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete
die Dachverbände der Wirtschaft
die interessierten Kreise

Strafbehördenorganisationsgesetz: Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat das EJPD beauftragt, bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den interessierten Kreisen ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen.

Die Vernehmlassungsfrist läuft am **31. Dezember 2007** ab.

Derzeit berät das Parlament die Vereinheitlichung des Strafprozessrechts auf der Grundlage des Entwurfs einer schweizerischen Strafprozessordnung (StPO; BBl 2006 1085). Spätestens auf den 1. Januar 2010 soll die StPO gesamtschweizerisch in Kraft gesetzt werden. Dies bedingt eine vorgängige Anpassung der Strafbehördenorganisationen in den Kantonen und beim Bund.

Gegenüber der heutigen Situation soll die Organisation der Bundesstrafbehörden künftig in einem einzigen Erlass geregelt werden: im Bundesgesetz über die Organisation der Strafbehörden des Bundes (StBOG). Dieses soll nicht nur den bisherigen Regelungsbereich des Bundesgesetzes über die Bundesstrafrechtspflege (BStP; SR 312.0) ersetzen, sondern auch die Organisation des Bundesstrafgerichts regeln, womit das Strafgerichtsgesetz (SGG; SR 173.71) aufgehoben werden kann. Anders verhält es sich mit dem Bundesgericht. Bei diesem steht die Funktion als Bundesstrafbehörde nicht derart im Vordergrund, dass sich eine Integration seiner Gerichtsorganisation in das StBOG rechtfertigen würde. In die Vorlage integriert ist auch die Neuregelung der Aufsicht über die Bundesanwaltschaft.

Es besteht Gewähr dafür, dass neben den Ergebnissen aus der Vernehmlassung unter anderem auch die Erkenntnisse aus dem Bericht der GPK-N vom 5. September 2007 zum Thema "Überprüfung der Funktion der Strafverfolgungsbehörden des Bundes" in die Vorlage mit einfließen werden. Dies gilt insbesondere für die Frage über die Aufsicht über die Bundesanwaltschaft, bezüglich derer der Bundesrat erneut Stellung beziehen wird. Deshalb bitten wir Sie, sich auch zu einer allfälligen Aufsicht der Bundesanwaltschaft durch das Bundesgericht oder zu weiteren Formen der Aufsicht (durch das Bundesstrafgericht, ein parlamentarisches Gremium, ein gemischtes Sondergremium oder die heutige Mehrfachunterstellung) zu äussern.

Das neue Bundesgesetz soll gleichzeitig wie die StPO in Kraft treten.

In der Beilage unterbreiten wir Ihnen den Vorentwurf über ein Strafbehördenorganisationsgesetz des Bundes samt Erläuterungen zur Stellungnahme. Zusätzliche Exemplare der Ver-



Vernehmlassungsunterlagen können über die Internetadresse <http://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/pendent.html> bezogen werden.

Wir bitten Sie, Ihre Vernehmlassung in elektronischer Form (E-Mail-Adresse siehe nachfolgende Seite) oder in 3 Exemplaren dem Bundesamt für Justiz zuhanden des Direktionsbereichs Strafrecht, Fachbereich Straf- und Strafprozessrecht, Bundesrain 20, 3003 Bern, zukommen zu lassen.

Für allfällige Fragen stehen Ihnen Peter Goldschmid (Tel. 031 322 59 27, peter.goldschmid@bj.admin.ch) und Thomas Hofer (Tel.031 325 15 17, thomas.hofer@bj.admin.ch) gerne zur Verfügung.

Für Ihre wertvolle Mitarbeit danken wir Ihnen zum Voraus bestens.

Mit freundlichen Grüssen

Christoph Blocher
Bundesrat

Beilagen:

- Vernehmlassungsentwurf und erläuternder Bericht
- Liste der Vernehmlassungsadressaten